

Der Wechsel zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb



Agenda

Der Wechsel zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

- 1 Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung
 - Eine Körperschaft wird insgesamt stpfl./stfrei
 - Ein wGB wird Zweckbetrieb und umgekehrt
- 2 Der Wechsel von Wirtschaftsgütern zwischen Zweckbetrieb und wGB
- 3 Die wechselseitige Nutzung von Wirtschaftsgütern in wGB und Zweckbetrieb

1. Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung

I. Beginn eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs:

- Gewerbebetrieb oder Mitunternehmeranteil wird (unentgeltlich) erworben
- Zweckbetrieb wird wGB
 - Satzungsänderung (Wegfall von Zwecken)
 - Nichtanerkennung durch BP
 - Nichterfüllung gesetzlicher Grenzen/Vorgaben als Bedingung für die Zweckbetriebseigenschaft (z.B. Wettbewerbskriterium, sportliche Veranstaltung, Krankenhäuser)
- Ausgliederung von Tätigkeiten, die bisher dem Zweckbetrieb zugeordnet wurden in gewerbliche Tochtergesellschaften

II. Beendigung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs: Genannte Beispiele im umgekehrten Sinn

III. Ein Wechsel ist auch für eine Körperschaft insgesamt möglich.

1. Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung: § 13 KStG

- „Ent-/Verstrickungsregelung“ für steuerbegünstigte Körperschaften (Bewertungsvorschrift?)
- Ziel: Besteuerung bzw. Steuerbefreiung der stillen Reserven entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur steuerfreien/steuerpflichtigen Sphäre
- Stille Reserven sind nur „steuerverhaftet“, soweit Gewinneinkünfte erzielt werden
- Praktische Bedeutung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von nach § 5 Abs. 1 KStG steuerbefreiten Körperschaften gering – Erfahrungen?
- Anwendbarkeit bei Betriebsaufgabe oder –veräußerung eines wGB strittig
- Keine Anwendbarkeit im Fall einer rückwirkenden Besteuerung, also bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit für bestimmte Zeiträume

1. Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung: § 13 KStG

- Abs. 1 i.V.m. Abs. 3: **Steuerpflicht** → **Steuerfreiheit**: Ansatz der WG mit dem Teilwert in der Schlussbilanz (Aufdeckung der s.R. im steuerpflichtigen Bereich)
- Abs. 2 i.V.m. Abs. 3: **Steuerfreiheit** → **Steuerpflicht**: Ansatz der WG mit dem Teilwert in der Anfangsbilanz (Belassen der s.R. im steuerfreien Bereich)
- Zu beachten: Zulässige Mittelverwendung?
- → Wiederaufleben der Mittelverwendungspflicht in Höhe des Verkehrswerts der Wirtschaftsgüter!
- Abs 4: **Steuerpflicht** → **Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG**: Ansatz der WG mit dem Buchwert in der Schlussbilanz (Buchwertprivileg i.V.m Regelungen zum Spendenabzug nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG); Fortführung der (alten) Buchwerte bei Wiederaufleben der Steuerpflicht
- Abs. 5: Entsprechende Anwendung bei teilweisem Beginn/ Erlöschen der Steuerbefreiung
- Abs. 6: Besondere Regelungen für Beteiligungen im Sinne von § 17 EStG

Agenda



Der Wechsel zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

- 1 Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung
- 2 **Der Wechsel von Wirtschaftsgütern zwischen Zweckbetrieb und wGB**
- 3 Die wechselseitige Nutzung von Wirtschaftsgütern in wGB und im Zweckbetrieb

2. Der Wechsel von Wirtschaftsgütern zwischen Zweckbetrieb und wGB



Gemeinnützigkeitsrecht

- (Zulässige) Mittelverwendung
- Mittelweitergabe § 58 AO

Ertragsteuer

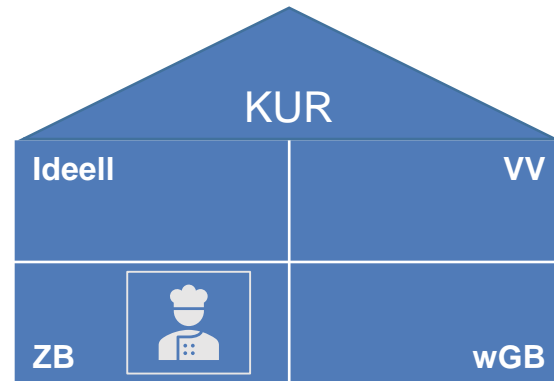
- Bewertung der VG
- Aufdeckung s.R.
- Übergang Betrieb/Teilbetrieb, Anwendung § 13
- Betriebsaufspaltung
- Zuordnung der Betriebsausgaben

Umsatzsteuer

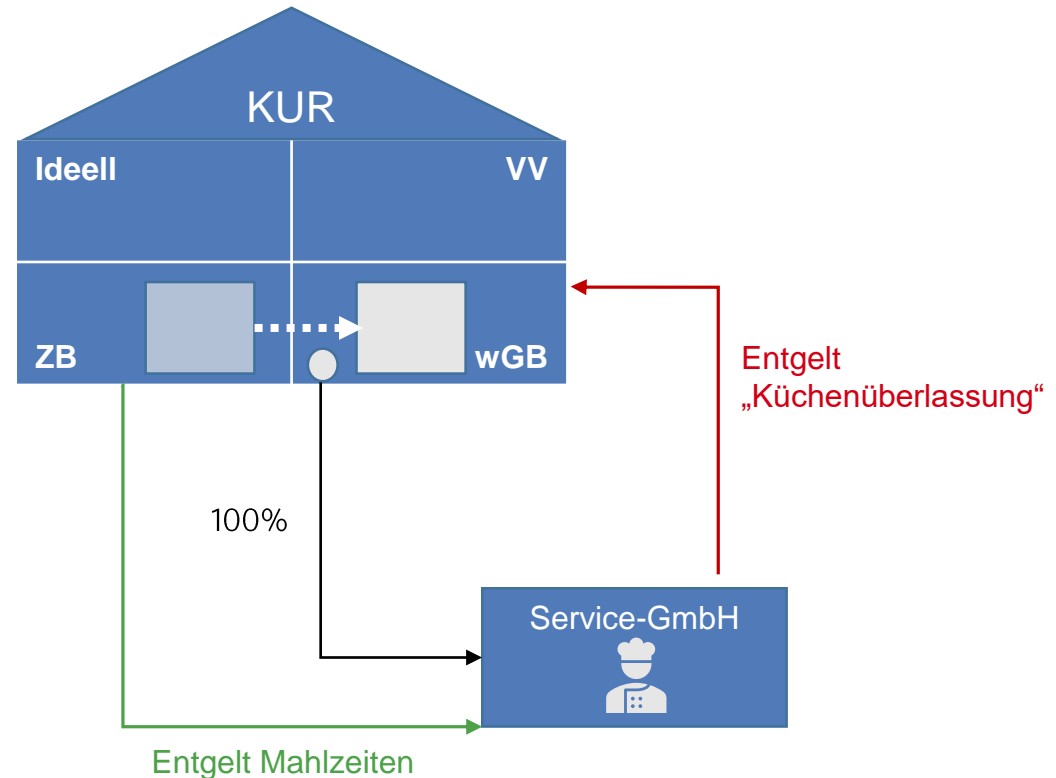
- Ggf. neue Beurteilung
- § 15a UStG

2. Der Wechsel von Wirtschaftsgütern zwischen Zweckbetrieb und wGB: Beispiel

Vorher:



Nachher:



Wesentliche Themen

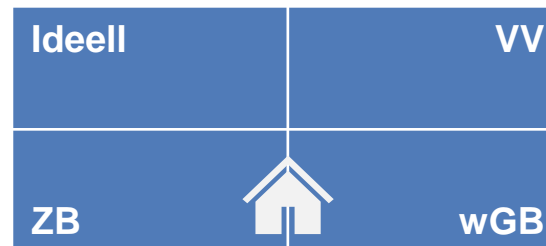
- Zuordnung Beteiligung
- Sphärenwechsel Räumlichkeiten
- (Zweck-) Betriebsaufspaltung
- Aufwendungen in ZB
- „Erträge“ in wGB
- Zulässige Mittelverwendung

Agenda

Der Wechsel zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

- 1 Der Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung
- 2 Der Wechsel von Wirtschaftsgütern zwischen Zweckbetrieb und wGB
- 3 **Die wechselseitige Nutzung von Wirtschaftsgütern in wGB und im Zweckbetrieb**

3. Die wechselseitige Nutzung von WG in wGB und Zweckbetrieb



Gemeinnützigkeitsrecht

- Zuordnung zu nutzungsgebundenem Vermögen (Zulässige) Mittelverwendung
- Kapazitätsauslastung
- Verluste im wGB durch AfA

Ertragsteuer

- Zuordnung des BV
- Aufteilung der Betriebsausgaben: Grund/Höhe

Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzug
- Ausgangsumsätze

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christiane Hoppe

Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin

📍 Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

☎ +49-40-35006-111

✉ Christiane.Hoppe@BRL.de



VITA

Seit 2018 BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

2008 – 2018 KPMG AG, Hamburg

2011 Zulassung als Steuerberaterin

2007 – 2008 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechnungswesen,
Christian-Albrechts-Universität Kiel

Studium der Betriebswirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität
Kiel



BERATUNGSSCHWERPUNKTE

- Steuerrecht und Gemeinnützigkeitsrecht
- Beratung von Stiftungen, Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen
- Besteuerung der öffentlichen Hand, einschließlich Beratung von öffentlichen Unternehmen

Über BRL

BRL ist eine international ausgerichtete Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, die im Jahr 2006 gegründet wurde. Heute sind wir mit knapp 300 Mitarbeitern an den Standorten Hamburg, Berlin, Bochum, Hannover, Dortmund und Frankfurt vertreten. Durch eine eigene Gesellschaft sowie über Moore Global, ein globales Netzwerk unabhängiger WP/StB-Gesellschaften, ist BRL bestens aufgestellt, um auch für länderübergreifende Fragestellungen zuverlässige und effiziente Lösungen bereitzustellen.

Die Qualität unserer Dienstleistungen hat bei uns höchste Priorität und wird durch ein internes Qualitätsmanagement sichergestellt. Das spiegelt sich nicht nur in Rankings und Umfragen wider, sondern bringt BRL regelmäßig Auszeichnungen ein.

About BRL

BRL is an internationally oriented partnership of lawyers, auditors and tax consultants, which was founded in 2006. Today we are represented by almost 300 employees in Hamburg, Berlin, Bochum, Hanover, Dortmund and Frankfurt. Through an own company as well as through Moore Global, a worldwide network of independent WP/StB companies, BRL is ideally positioned to provide reliable and efficient solutions for transnational issues.

The quality of our services is our highest priority and is ensured by an internal quality management system. This is not only reflected in rankings and surveys, but also regularly brings BRL awards.



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de

] www.BRL.de

